

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b> | <b>Datum</b> |
|----------------|--------------|
| Hauptausschuss | 29.04.2019   |

#### **Luftreinhalteplan - Stellungnahme der Stadt Köln** **hier: Anfrage der Ratsgruppe GUT in der Sitzung des Hauptausschusses am 29.04.2019,** **TOP 3.1**

Die Ratsgruppe GUT bittet im Hauptausschuss um Beantwortung folgender Fragen:

1. „Warum widersprach die Stadt Köln in ihrer Stellungnahme nicht der Auffassung der Bezirksregierung Köln, dass die Gesundheit der Kölner Bevölkerung kein vorrangiges Gut gegenüber anderen Gütern wie Eigentum oder Mobilität sei?“
2. Warum widersprach die Stadt Köln in ihrer Stellungnahme nicht der Auffassung der Bezirksregierung Köln, dass Fahrverbote nicht notwendig seien, obwohl das Verwaltungsgericht Köln wie das von der Stadt Köln in Auftrag gegebene "Aviso"-Gutachten zu dem Schluss kommen, dass nur eine Kombination von den vorgeschlagenen Maßnahmen und Fahreinschränkungen eine Einhaltung der Grenzwerte in Zukunft möglich machen könne?
3. Da die Oberbürgermeisterin ihre Stellungnahme unter Vorbehalt abgab, und deren Vorläufigkeit betonte: Wie bewertet die Verwaltung den rechtlichen Status dieser Stellungnahme zur 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes, nachdem der Rat diese nicht (wie gewünscht) genehmigte, sondern lediglich zur Kenntnis nahm?
4. Wie wird die Verwaltung mit dem Rat ihre Position bei den anstehenden Erörterungsterminen und der mündlichen Verhandlung in Münster abstimmen?
5. Warum wurde Ziffer 4 des Beschlusses 3428/2017 vom 6. Februar 2018 nicht umgesetzt?“

#### **Antwort der Verwaltung:**

Zu 1.:

Der Luftreinhalteplan der Bezirksregierung enthält keine entsprechende explizite Aussage. Mit dem Luftreinhalteplan wird der höchstrichterlichen Feststellung entsprochen, dass bei der Auswahl der Maßnahmen die Verhältnismäßigkeit zu prüfen ist, weiterhin unter der Vorgabe schnellstmöglich die vorgegebenen Grenzwerte für Luftschadstoffe einzuhalten.

Zu 2.:

Das AVISO Gutachten ist eine Grundlage, die zur Planaufstellung herangezogen wurde. Die Auswahl geeigneter Maßnahmen obliegt der planaufstellenden Behörde.  
Der Rat hat hierzu zur Vorlage 3428/2017 beschlossen:

„Der Rat nimmt die Ergebnisse und Maßnahmenvorschläge des sog. „Runden Tisches Luftreinhal-

tung“ im Hinblick auf die Grenzwerte für Stickoxid zur Kenntnis. Diese sind im Rahmen weiterer Untersuchungen zu präzisieren und priorisieren. Kurzfristige Maßnahmen sind möglichst als vom Bund geförderte „Sofortmaßnahmen Saubere Luft 2017 – 2020“ umzusetzen, um Verkehrseinschränkungen zu vermeiden. Die Verwaltung wird mit Erstellung des zugehörigen Masterplanes beauftragt.“

Mit Vorlage des Entwurfes der Fortschreibung des Luftreinhalteplans wurde somit dem Beschluss gefolgt und die Maßnahmen aus dem Green City Masterplan als auch weitere Maßnahmen aus der Vorlage übernommen, um durch deren Umsetzung Verkehrseinschränkungen zu vermeiden. Es gibt daher keinen Anlass dieser Darstellung im Entwurf des Luftreinhalteplanes zu widersprechen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln wurde aufgrund unzureichender Berücksichtigung maßgeblicher Aspekte als auch wegen anzunehmender Rechtsfehler sowohl seitens des Landes Nordrhein Westfalen als auch der Stadt Köln Berufung eingelegt. Mit der Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist dargestellt worden, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, um auch ohne Anordnung von Fahrverboten schnellstmöglich die Grenzwerte einzuhalten.

Zu 3.:

Unabhängig von einem rechtlichen Status einer Stellungnahme hat die Bezirksregierung die jeweiligen relevanten Beschlusslagen zu Vorhaben, Projekten und Vorgehen der Stadt bei der Aufstellung des Planes berücksichtigt. Die Stellungnahme der Stadt nimmt auf Grundlage des Entwurfes im Wesentlichen Bezug auf Punkte, die einer Ergänzung und Klarstellung bedürfen, um die städtischen Aktivitäten, Situationen und Veränderungen umfassend und zutreffend zu beschreiben.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme seitens der betroffenen Kommune besteht nicht, wäre jedoch aufgrund der umfangreichen Betroffenheit der Stadt Köln ein ungewöhnliches Verhalten und kaum zu begründen. Die Stellungnahme der Stadt ist von der Beschlussfassung zur Vorlage 3428/2017 abgedeckt und daher aufgrund der Fristsetzung der Bezirksregierung direkt zugeleitet worden. Es handelt sich somit um ein Handeln der Verwaltung, welches der Rat nunmehr zur Kenntnis genommen hat.

Zu 4.:

Die Stadt Köln orientiert sich an dem Inhalt des Beschlusses zur Vorlage 3428/2017 sowie zugehöriger Maßnahmenbeschreibung entsprechend der Einzelbeschlüsse, wie sie in Anlage 5 zur Vorlage 815/2019 aufgeführt sind.

Zu 5.:

Bei der Forderung nach einer „blauen Plakette“ handelt es sich um die Forderungen nach Kennzeichnung von Fahrzeugen zwecks Kontrolle hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionsklasse bezogen auf NO<sub>x</sub> Schadstoffe. Eine solche oder dem entsprechende Kennzeichnung von Fahrzeugen ist weiterhin aktuell auch mit dem Gerichtsurteil des Bundesgerichtshofes nicht möglich. Insofern besteht für die Verwaltung entsprechend dem Vorbehalt in dem Beschlusstext keine Grundlage zur Umsetzung.

**gez. Reker**